



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel. ++43-1-53115 202525  
Fax: ++43-1-53115 202690  
e-mail: [dsk@dsk.gv.at](mailto:dsk@dsk.gv.at)

DVR: 0000027

GZ: DSK-K054.204/0002-DSK/2012

Begutachtung  
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz et al

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [vii8@bmask.gv.at](mailto:vii8@bmask.gv.at)

**Betrifft: GZ BMASK-462.205/0020-VII/B/8/2012 – Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz geändert werden**

Die Datenschutzkommission gibt zum gegenständlichen Entwurf, der ihr per E-Mail am 9. Oktober 2012 übermittelt wurde, nachfolgende Stellungnahme ab:

**I. Zu Art 1: Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes:**

**Zu Z 11 betreffend § 31 Abs. 4:** Weder der Bestimmung selbst noch den Erläuterungen dazu ist in nachvollziehbarer Weise zu entnehmen, warum diese Einsichts- und Abfrageberechtigung für die IEF-Service GmbH notwendig ist. Dabei wird darauf verwiesen, dass damit – da ja personenbezogene Daten abgefragt werden – ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich verankerte Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) verbunden ist. Eingriffe in das Grundrecht durch staatliche Behörden sind gemäß § 1 Abs. 2 leg.cit. nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Nach Art 8 Abs. 2 EMRK muss dieser Eingriff eine Maßnahme darstellen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die


öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Dies ist für die geplante Änderung in § 31 Abs. 4 nicht in hinreichendem Maße ausgeführt (vielmehr ist in den Erläuterungen davon die Rede, dass diese Einsichtsrechte „im Sinne einer Intensivierung der Zusammenarbeit“ eingeräumt werden sollen).

Die Datenschutzkommission erachtet daher unter Beachtung von Art 8 Abs. 2 EMRK iVm § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine nähere Begründung für die Notwendigkeit dieser Einsichts- und Abfrageberechtigung für erforderlich, andernfalls von der Regelung dieser Berechtigung abgesehen werden sollte.

II. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

22. Oktober 2012  
Für die Datenschutzkommission  
Das geschäftsführende Mitglied:  
SOUHRADA-KIRCHMAYER

Signaturwert	wPP/ZeFF+vYZh4GILHPinLFz3av4UQVoMuPhRm0SOeeSDiAjjqZs3NW1UCahTjsM07kZH+wX9hpQq7uLjMOPrumT9mAq+Xa04saSaBIOqwLnt+LAIZN9dK15Xfvto2j2ToBaltWCJg+unJyko6r97nrU9Vvw0Okb8VZVRFSAWXx2oJ6S+m8HW+JXIC5sDuynoVsuaNsV1JTOUoluN5nnp6rxllE/1IR1bLBXwd+IAcMopUeP1UW/DMY5RD2WGcSV8vfABlb1Sa2GG7mMdlFWt3Ye6GL8VtZfXK0TqHO94K5vgn9ZhtDAKxN/hR6e2idUT7vb7PrHxQswPjQB2Ge8A==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzkommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-22T16:14:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	